

Dienstvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Frankfurt und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt Frankfurt

Sucht am Arbeitsplatz

Die Dienstvereinbarung ist eine Weiterentwicklung der vom Staatlichen Schulamt Frankfurt in 2002 herausgegebenen Handreichung „Baustein Sucht am Arbeitsplatz Schule“

Zielsetzung

Das Ziel der Interventionskette besteht darin, suchtmittelauffällige Kolleginnen und Kollegen möglichst frühzeitig zu einer Therapie zu motivieren. Erwiesenermaßen neigt eine Betroffene/ein Betroffener erst dann dazu, die angebotene Hilfe anzunehmen, wenn die negativen Konsequenzen, die aus ihrem/seinem Suchtverhalten erwachsen, schwerwiegender sind, als der „Gewinn“ aus dem Suchtmittel.

Einer suchtkranken Kollegin / einem suchtkranken Kollegen kann nicht in einem Gespräch geholfen werden, da dies nicht ausreicht, um zu motivieren Hilfe anzunehmen. Mehrere Gespräche mit abgestuften Konsequenzen, über einen längeren Zeitraum geführt, sollen eine schrittweise Krankheitseinsicht und die Motivation zur Verhaltensänderung ermöglichen.

Das Führen von Gesprächen mit suchtmittelauffälligen Kolleginnen/Kollegen seitens der Schulleiterin/des Schulleiters stellt ein Kernstück der Interventionskette dar. Innerschulisch soll ein Stufenplan greifen, der im Folgenden dargestellt wird.

Gesprächsführung

Das Reden im Kollegium *über* suchtkranke Kollegen soll aufhören und das Sprechen *mit* ihnen über ihr Verhalten / ihre Sucht muss beginnen. Abhängige neigen dazu, ihr Suchtverhalten zu bagatellisieren und ihre Sorgen zu dramatisieren bzw. das Augenmerk auf diese zu lenken.

Es gehört zum Krankheitsbild der Abhängigen, dass sie vom Kernproblem ablenken. Das Gespräch mit Gefährdeten bzw. Abhängigen muss in Sorge um ihre Gesundheit geführt werden, und der Fokus muss hier zunächst das Suchtverhalten selbst sein – eine SAchule kann keine therapeutische Maßnahme ersetzen. Das Gespräch mit suchtkranken Kollegen oder Kolleginnen beginnt deshalb am besten mit dem Kernproblem selbst, ohne sich auf „Nebenkriegsschauplätze“ zu verlagern.

Es ist sinnvoll, dabei auf Belehrungen oder moralische Appelle zu verzichten, sondern die durch das Suchtverhalten entstehenden Probleme klar und sachlich anzusprechen. Die meisten Suchtkranken müssen wiederholt angesprochen werden, denn sie sind nicht auf Anhieb davon zu überzeugen, dass sie mit dem Suchtverhalten aufhören und zu einer Beratungsstelle bzw. in eine Selbsthilfegruppe gehen müssten.

Es ist wichtig suchtkranken Kolleginnen oder Kollegen mitzuteilen, dass das Kollegium / die Schulleitung auf Dauer nicht mehr bereit ist, ihre Krankheit und die damit einhergehenden Probleme zu decken, da sich der Leidensweg der Abhängigen dann verlängert, wenn ihr Suchtverhalten und dessen Konsequenzen abgeschirmt werden¹.

Stufenplan zum Umgang mit suchtkranken Kollegen und Kolleginnen

Stufe 1:

Entsteht bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Eindruck, dass eine Lehrkraft suchtgefährdet ist bzw. eine Abhängigkeit besteht, ist mit ihr oder ihm ein vertrauliches Gespräch zu führen. Den Betroffenen wird erklärt, dass ihr nachweisbares "dienstliches Fehlverhalten" am Arbeitsplatz durch den Alkoholkonsum bzw. andere Suchtmittel bedingt sein kann. Sie oder er erhält Informationsmaterial über Hilfs- und Beratungsangebote in der Region (**siehe Anlage 1**). Das Gespräch hat bei Erfolg keine personellen Konsequenzen.

Stufe 2:

Ist im Verhalten der Betroffenen in überschaubarer Zeit (maximal 4 Monate) keine Änderung festzustellen, ist mit ihr oder ihm von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein weiteres Gespräch zu führen, in dem wiederum über Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie über Behandlungsmöglichkeiten informiert wird (hier kann auf Wunsch der/des Betroffenen die Beratungslehrkraft oder ein Ansprechpartner aus der Fachberatungsstelle Suchtprävention des staatlichen Schulamtes hinzugezogen werden). Das Gespräch hat bei Erfolg keine personellen Konsequenzen.

Stufe 3:

Ändert sich das Verhalten in einer weiteren überschaubaren Zeit (maximal 4 Monate) nicht, führen die Schulleiterin oder der Schulleiter und der Personalrat ein weiteres Gespräch mit der Betroffenen oder dem Betroffenen. Sie bringen gemeinsam zum Ausdruck, dass sie helfen wollen und erörtern die Behandlungsmöglichkeiten *als konkrete Zielvorgabe*. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, welche Maßnahmen sie oder er nunmehr gegen die Betroffene oder den Betroffenen aufgrund deren oder dessen Verhaltens ergreift (vgl. dazu § 16 a, Ziffer 8 oder 10 der Dienstordnung), d.h. Maßnahmen unterhalb des Disziplinarrechts, etwa:

- Belehrung oder
- Ermahnung oder
- Missbilligung (mit Hinweis auf mögliche juristische Konsequenzen s. Stufe 4)

Das Gespräch hat bei Erfolg keine personellen Konsequenzen.

Stufe 4:

Bleibt es bei dem Fehlverhalten, wird nach einem weiteren Zeitraum (maximal 4 Monate) ein Gespräch im Staatlichen Schulamt anberaumt. Dazu lädt das Schulamt die Betroffenen sowie ggf. weitere Personen des Vertrauens (Kollegin, Kollege, Beratungslehrkraft, Personalrat, Lebenspartnerin, Lebenspartner u. a.) ein.

Bei diesem Gespräch sollen den Betroffenen die möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten verdeutlicht werden. Sie oder er sollte nachhaltig auf die

¹ In Anlehnung an: „*Das Suchtbuch für die Arbeitswelt*“, Schriftenreihe der IG Metall

Erforderlichkeit einer Therapie oder einer sonstigen geeigneten Maßnahme hingewiesen werden.

Allgemeine Grundsätze für die Gespräche

Am Ende eines jeden Gespräches wird das Ergebnis schriftlich fixiert und der Betroffenen und dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Diese Protokolle sind weder Teil der Personalakte noch der an der Schule geführten Personalnebenakte.

Das Recht, zu allen Gesprächen eine Person des Vertrauens heranzuziehen, bleibt für den oder die Betroffene unberührt.

In Fällen der Suchtkrankheit von Schulleiterinnen oder Schulleitern übernimmt das Staatliche Schulamt die Aufgaben der Schulleiter und der Gesamtpersonalrat die Aufgaben der örtlichen Personalräte im Hinblick auf diesen Stufenplan.

Frankfurt, den 21.07.08

i.V. J. Falter, AL

Dr. Friemelt
Gesamtpersonalrat
der Lehrerinnen und Lehrer

Anlage 1: Rat und Hilfe

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
511101 Köln
Tel.: 0221 892031
Internet: www.bzga.de
Veröffentlichungen zum Thema
- Deutsche Hauptstelle für Suchfragen e. V. (DHS)
Westring 2
59065 Hamm
Tel.: 02381 9015-0
Internet: www.dhs.de
Veröffentlichungen zum Thema
- Koordinationsstelle für Suchtprävention (KSH)
der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. (HLS)
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt am Main
Tel. (069) 71 37 67 77
Fax: (069) 71 37 67 78
hier finden Sie auch die Adressen der Hessischen Suchtpräventionsfachstellen
Internet: <http://www.hls-online.org/>
Übersicht über Beratungsstellen und Selbsthilfegruppe und Therapieeinrichtungen
- Hessisches Kultusministerium (HKM)
Arbeitsfeld Schule & Gesundheit
Postfach 3160
65021 Wiesbaden
Tel.: 0611 368-2303
<http://www.kultusministerium.hessen.de/>
- Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße 18 – 24
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 0049-69-3 89 89 00
<http://www.schulamt-frankfurt.hessen.de/>
- Fachberatung für Suchtprävention / „Schule & Gesundheit“
Staatliches Schulamt Frankfurt am Main
Stuttgarter Strasse 18 - 24
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 – 3 89 89 - 116
Beratung und Unterstützung zu schulfachlichen, schulrechtlichen und schulpsychologischen Fragen; Beratung und Unterstützung bei Schulentwicklungsprozessen,
Fachberatung Suchtprävention, Schule und Gesundheit

- Stadt Frankfurt am Main
Amt für Gesundheit
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069 212-33970
www.stadt-frankfurt.de unter „Beratungsstellen“
Beratung zum Umgang mit (und von!) suchtkranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Angehörigen; Adressen von Therapie- Beratungseinrichtungen und Selbsthilfegruppen
- Regierungspräsidium Darmstadt
Beihilfestelle Kassel und Hünfeld beim Regierungspräsidium Kassel
<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>
<http://beihilfe.rp-kassel.de/static/abt1/ebeihilfe/index.htm>
Gewährung von Beihilfen, Beratung zu Fragen der Durchführung von Therapien
- Bernd Wilhelmi
Arbeitskreis Sucht beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg
Interventionsberatung und umfangreiche Adressensammlung:
<http://www.darmstadt.de/imperia/md/content/pdf/infomaterial/1.pdf>
- Claire – Beratungsbüro für suchtmittelabhängige Frauen
Dreieichstraße 59
60594 Frankfurt am Main
Tel.: 069 621254
- Fachstelle Prävention: Umfangreiche Adressenliste auch für Verhaltenssuchte (Mediensucht, Spielsucht, Kauf- und andere Zwänge, Arbeitssucht, Sexsucht, ...)
<http://www.fachstelle-praevention.de/intlink.htm>
- Drogenreferat der Stadt Frankfurt
Ansprechpartnerin: Regina Ernst
Berliner Straße 25
60311 Frankfurt
Tel. (069) 21230121
- HAGE – Netzwerk für Gesundheit in Hessen
<http://www.hage.de/>
- www.selbsthilfe-frankfurt.net
Selbsthilfe-Kontaktstelle Frankfurt

Weitere Adressen und aktuelle Hinweise können auf Anfrage von der Fachberatung beim Staatlichen Schulamt bereitgestellt werden.

Anlage 2: Merkblatt zum Themenbereich Suchtkrankheit

**erarbeitet und herausgegeben vom Arbeitskreis Sucht beim
Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt**

1. Die Ursachen der Suchtkrankheit sind vielfältig und im Einzelfall schwer zu ergründen.
2. Der Verlauf der Krankheit ist individuell sehr unterschiedlich -und an keine Gesetzmäßigkeit gebunden.
3. Die Ausbildung von krankheitstypischen Symptomen kann, muss aber nicht unbedingt Zeichen für bestehende Abhängigkeit sein.
4. Die Erkennung der Krankheit ist daher generell sehr schwierig und bei Lehrerinnen und Lehrern auf Grund der spezifischen Arbeitsplatzsituation besonders problematisch.
5. Erfolgreiches Eingreifen setzt voraus, dass deutlich erkennbares und relevantes krankheitsbedingtes Fehlverhalten gegeben ist.
6. Jedes Eingreifen muss deshalb im Einzelfall individuell begründet, geplant und durchgeführt werden.
7. Medizinische und juristische Indikationen sind anfangs zumeist eher hinderlich als hilfreich.
8. Bei Planung und Durchführung von Gesprächen müssen der eigene Standpunkt, die Zielsetzung und die Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Handelns klar definiert und bewusst sein.
9. Eingreifen heißt nicht zwangsläufig Beendigung des Krankheitsverlaufs.
10. Nicht Eingreifen heißt Verlängerung des Krankheitsverlaufs.
11. Jede oder jeder kann sich in jedem Stadium ihres oder seines Vorgehens beraten lassen von: Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen, der Sozialberatung beim Regierungspräsidium oder dem Arbeitskreis Sucht.
12. Alle oben genannten Stellen können helfen bei:
 - der Entscheidung, ob ein Eingreifen in einem konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint
 - der Planung und Durchführung von Gesprächen
 - der Herstellung von Kontakten zu allen anderen genannten Hilfseinrichtungen
 - der Beschaffung von Information über die Suchtkrankheit und über Therapiemöglichkeiten.